

Bildungsurlaub

Was genau ist überhaupt Bildungsurlaub?

Unter Bildungsurlaub versteht man die Freistellung von der Arbeit mit dem Ziel der Arbeitnehmerweiterbildung. Dies geschieht dabei unter Fortzahlung der Vergütung.

Wussten Sie schon, dass Sie einen Rechtsanspruch auf Bildungsurlaub haben?

Gesetzliche Grundlage ist das nordrhein-westfälische Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG). Arbeitnehmerweiterbildung dient der beruflichen und politischen Weiterbildung zum Zwecke der Erhaltung / Erhöhung der beruflichen Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitnehmers sowie der Förderung seines politischen und sozialen Engagements.

Was ist berufliche Arbeitnehmerweiterbildung?

„Berufliche Arbeitnehmerweiterbildung fördert die berufsbezogene Handlungskompetenz der Beschäftigten und verbessert deren berufliche Mobilität. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt. Bildungsinhalte, die sich nicht unmittelbar auf eine ausgeübte Tätigkeit beziehen, sind eingeschlossen, wenn sie in der beruflichen Tätigkeit zu einem mittelbar wirkenden Vorteil des Arbeitgebers werden können.“ (§ 1 (3) AWbG)

Was ist politische Arbeitnehmerweiterbildung?

„Politische Arbeitnehmerweiterbildung verbessert das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf.“ (§ 1 (4) AWbG)

Wer erhält Bildungsurlaub?

„Anspruchsberechtigte nach diesem Gesetz sind Arbeiter und Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben (Arbeitnehmer). Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten sowie ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.“ (§ 2 AWbG)

Welchen Anspruch hat man konkret?

„Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann zusammengefasst werden.“ (§ 3 (1) AWbG)

„Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.“ (§ 3 (2) AWbG)

„Ein Arbeitnehmer erwirbt den Anspruch nach sechsmonatigem Bestehen seines Beschäftigungsverhältnisses.“ (§ 3 (3) AWbG)

Wie beantragt man Bildungsurlaub?

„Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme und den Zeitraum der Arbeitnehmerweiterbildung so frühzeitig wie möglich, mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Unterlagen über die Bildungsveranstaltung beizufügen; dazu gehören der Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sowie das Programm, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben.“ (§ 5 (1) AWbG)

Bescheinigung über die Teilnahme

Über die Teilnahme an der Arbeitnehmerweiterbildungsmaßnahme erhalten Sie von uns eine Teilnahmebescheinigung, die Sie Ihrem Arbeitgeber nach dem Besuch der Veranstaltung als Teilnahmenachweis vorlegen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.weiterbildungsberatung.nrw/finanzierung/bildungsurlaub-nrw>